

**Beglaubigte Abschrift** (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

13 T 98/17  
9 M 0109/17  
Amtsgericht Dinslaken



**Landgericht Duisburg**

**Beschluss**

In dem Beschwerdeverfahren

1. des
2. der

Schuldner und Beschwerdeführer,

g e g e n

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

wird die sofortige Beschwerde der Schuldner gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dinslaken vom 09.08.2017 (9 M 0109/17) zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Schuldner zu tragen.

**Gründe:**

Die gemäß §§ 793, 567 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Schuldner hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat zu Recht den begehrten Räumungsschutz nach § 765a ZPO abgelehnt.

Die Zwangsvollstreckung darf gemäß § 765a Abs. 1 ZPO nur dann nicht betrieben werden, wenn die Vollstreckungsmaßnahme unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers für den Schuldner eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte bedeutete. Mit den Härten, welche die Zwangsvollstreckung

regelmäßig mit sich bringt, muss sich der Vollstreckungsschuldner in aller Regel abfinden. Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 765 a ZPO ist eine Ausnahme; sie kommt nur in Betracht, wenn die Zwangsvollstreckung zu einem schlechthin untragbaren Ergebnis führen würde (BGH, Urteil vom 13.07.1965 – V ZR 269/62 – BGHZ 44, 138). Eine Maßnahme als sittenwidrig zu kennzeichnen, bedeutet ein besonderes Unwerturteil. Ob dies gerechtfertigt ist, ist unter Abwägung des Vollstreckungsinteresses des Gläubigers und des Schutzinteresses des Schuldners zu prüfen, wobei grundsätzlich die Interessen des Gläubigers überwiegen, denn er darf darauf vertrauen, seinen Vollstreckungstitel mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können (BVerfG, Beschluss vom 03.10.1979 - 1 BvR 614/79 – BVerfGE 52, 214, 222 = NJW 1979, 2607).

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Erwägungen war den Schuldnern kein Räumungsschutz zu gewähren. Auf die überzeugenden und ausführlichen Erwägungen des Amtsgerichts Dinslaken wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst ausdrücklich Bezug genommen.

Dass eine Ersatzwohnung fehlt, gibt für sich allein keinen Grund für eine Maßnahme nach § 765a ZPO (Zöller/Stöber, ZPO 31. Aufl. § 765a, Rz. 12). Aus den Darlegungen der Schuldner und den eingereichten Unterlagen ergibt sich zudem nicht, dass sie sich in hinreichender Weise vergeblich um eine neue Wohnung bemüht hätte. Die Schaltung von Anzeigen o.Ä. ist nicht belegt. Konkreter Vortrag zu den Bemühungen erfolgt überhaupt nicht. Mangelnde Deutschkenntnisse der Schuldnerin zu 2) stellen insofern keine ausreichende Begründung zur Unterlassung von Bemühungen zur Wohnungssuche dar. Im Rahmen der Interessensabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass die Schuldner eine Zeitspanne von 1 Jahr und 4 Monaten seit der ersten Verurteilung zur Räumung bis zur aktuellen Räumungsankündigung hatten, um sich um Ersatzwohnraum zu bemühen.

Der Vortrag im Rahmen der sofortigen Beschwerde der Schuldner vom 14.08.2017 gibt lediglich Anlass zu folgenden Ergänzungen. Angesichts der Zeitspanne, die den Schuldnern zur Suche nach Ersatzwohnraum und Vorbereitung auf die Räumung insgesamt zur Verfügung stand, können Sie sich nunmehr nicht darauf berufen, von der Zurückweisung des Räumungsschutzantrags "überrascht" worden zu sein. Unabhängig davon, ob der Beschluss vom 09.08.2017 Ihnen tatsächlich erst am 14.08.2017 bekannt wurde, lag es in Ihrer Sphäre, dass der Räumungsschutzantrag erst am letzten Tag der Frist des § 765a Abs. 3 ZPO gestellt wurde.

Eine mit den guten Sitten nicht vereinbare Härte ist daher im vorliegenden Fall nicht gegeben.

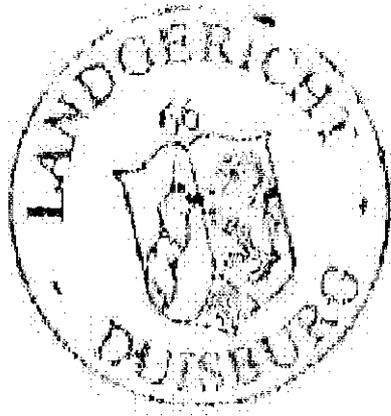
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Beschwerdewert: bis 500,00 € EUR

Duisburg, 14.08.2017  
13. Zivilkammer

Zettelmeier  
Richterin  
als Einzelrichterin

Beglaubigt



Thieler  
Justizbeschäftigte